



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 02/2015 vom 2. Februar 2015

**Forschungsförderungssatzung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 03.11.2009, geändert am 27.01. 2015**

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
Telefon +49 (0)30 30877-1393 • Telefax +49 (0)30 30877-1319

**Forschungsförderungssatzung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 03.11.2009^{*}, geändert am 27.01.2015**

Die Vergabe von Forschungsmitteln an Professoren und Professorinnen und Lehrkräfte auf Zeit (i.S.d. § 122 BerlHG alte Fassung) umfasst die Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu Forschungszwecken sowie die Freistellung von der Lehrverpflichtung in Form eines Forschungs- oder Praxissemesters gemäß § 99 Abs. 6 BerlHG und § 10 der Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).

Gegenstand dieser Satzung ist die aus Haushaltsmitteln der Hochschule finanzierte Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu Forschungszwecken gemäß § 9 Abs. 4 LVVO sowie die Freistellung von der Lehrverpflichtung in Form eines Forschungs- oder Praxissemesters gemäß § 99 Abs. 6 BerlHG und § 10 der Grundordnung der HWR Berlin sowie die Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 9 Abs. 6 LVVO, die im Forschungskonzept der HWR Berlin geregelt ist.

§ 1 Grundsätze für Ermäßigung der Lehrverpflichtung (nach § 9 Abs. 4)

(1) Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu Forschungszwecken nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 LVVO soll in der Regel vier Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

(2) Eine Weiterförderung eines Projekts über den bewilligten Zeitraum hinaus ist einmalig möglich. Die Weiterförderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) ausführlicher Sachstandsbericht
- b) Begründung für Notwendigkeit einer weiteren Förderung

(3) Grundsätze für Berichterstattung und Dokumentation

- a) Die Dokumentation der Forschungsergebnisse erfolgt durch einen für den Forschungsbericht und die Forschungsdatenbank der HWR Berlin publizierbaren Abschlussbericht (abstract), der das Projekt und die Ergebnisse und gegebenenfalls die Gründe für fehlende Ergebnisse beschreibt, und durch eine Dokumentation der Veröffentlichung oder ein zur Veröffentlichung angenommenes Manuskript. Der Abschlussbericht (abstract) über die Forschungsarbeiten ist dabei in schriftlicher und elektronischer Form bei der Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs einzureichen. Die Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs leitet den Abschlussbericht (abstract) an den Dekan oder die Dekanin und an die Geschäftsstelle der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs weiter.
- b) Falls der Abschlussbericht (abstract) binnen sechs Monaten nach Ablauf der Ermäßigung der Lehrverpflichtung noch nicht eingereicht ist, ist ein Zwischenbericht über den Stand des Projekts, die Ergebnisse der Forschungstätigkeit und den voraussichtlichen Erscheinungstermin einer geplanten Veröffentlichung zu fertigen. Der Zwischenbericht ist in schriftlicher und elektronischer Form bei der Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs einzureichen. Die Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs leitet den Zwischenbericht (abstract) an den Dekan oder die Dekanin und an die Geschäftsstelle der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs weiter.
- c) Eine erneute Förderung ist nur möglich, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin für vorangegangene Förderung eines abgeschlossenen Projekts einen für den Forschungsbericht und die Forschungsdatenbank der HWR Berlin publizierbaren Abschlussbericht (abstract) und eine Dokumentation der Veröffentlichung oder Manuskript eingereicht hat. Eine erneute Förderung ist ausnahmsweise

^{*} Die Fassung der Satzung vom 03.11.2009 wurde durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 30. 11.2009 bestätigt.

auch ohne Veröffentlichung oder Manuskript über ein vorangegangenes abgeschlossenes Projekt möglich, wenn das Forschungsprojekt aus nicht vom Antragsteller oder von der Antragstellerin zu vertretenden Gründen ohne Ergebnis bleibt; die Gründe hierfür sind dabei im Abschlussbericht (abstract) darzulegen.

(4) Veränderungen in der individuellen Forschungsplanung, die sich im Verlauf eines Semesters ergeben und dazu führen, dass innerhalb des Förderungszeitraumes zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Thema gearbeitet wird, können auf der Basis eines entsprechenden Antrags zu einer Umwidmung der gewährten Entlastungsmittel führen. Dies setzt voraus, dass es sich um qualitativ und quantitativ vergleichbare Projekte handelt.

§ 2 Anforderungen an Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung (nach § 9 Abs. 4 LVVO)

(1) Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung sind in schriftlicher und elektronischer Form mit dem dafür vorgesehenen und auf der Forschungsseite der HWR Berlin (im Intranet der Hochschule) zur Verfügung gestellten Muster bei der Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs rechtzeitig unter Berücksichtigung der Lehrplanung des Fachbereichs des Antragstellers oder der Antragstellerin einzureichen. Die Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs leitet die Anträge an die Geschäftsstelle der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs weiter.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

- a) Thema des Forschungsprojekts
- b) Angabe des für erforderlich gehaltenen Förderungsumfangs
- c) Angaben zu Verwendungszwecken der Forschungsergebnisse in Praxis und Lehre
- d) Ausgangspunkt/Problemstellung
- e) Vorarbeiten
- f) Zielsetzung
- g) Methodisches Vorgehen
- h) Kooperation mit anderen Institutionen
- i) Beteiligung von Studierenden
- j) Zeitablauf
- k) Art der Veröffentlichung
- l) Literaturverzeichnis
- m) Vermerk hinsichtlich ggf. weiterer benötigter Mittel
- n) Erfüllung der Berichtspflicht aus vorangegangenen Anträgen

(3) Die dezentrale Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs kann die mündliche Erläuterung des Antrags durch den Antragsteller oder die Antragstellerin in einer der Sitzungen der Forschungskommission verlangen.

§ 3 Grundsätze für die Gewährung von Forschungs- oder Praxissemestern

(1) Für die Gewährung von Forschungssemestern gelten § 1 Absätze 3 und 4 und § 2 entsprechend. Der Antrag auf Freistellung für ein Forschungssemester ist zusätzlich bei dem Dekan oder der Dekanin einzureichen und vor der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs mündlich zu erläutern. Der oder die Geförderten haben spätestens am Ende des auf die Freistellung folgenden Semesters einen HWR Berlin-öffentlichen Vortrag zu den Ergebnissen des Forschungssemesters zu halten.

(2) Für die Gewährung von Praxissemestern gilt § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 entsprechend. Der Antrag auf Freistellung für ein Praxissemester ist zusätzlich bei dem Dekan oder der Dekanin einzureichen und vor der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs mündlich zu erläutern. In dem Antrag und dem Abschlussbericht sind anzugeben:

- a) Allgemeine Zielsetzung
- b) Praxisbereich (mit Begründung)
- c) Institutionelle Anbindung
- d) Zeitlicher Umfang
- e) Art der praktischen Tätigkeit
- f) Konzeptionelle Vorstellungen für den Abschlussbericht
- g) Umsetzungsperspektiven für die Lehre
- h) Erfüllung der Berichtspflicht aus vorangegangenen Anträgen

Der oder die Geförderten haben spätestens am Ende des auf die Freistellung folgenden Semesters einen HWR Berlin-öffentlichen Vortrag zu den Ergebnissen des Praxissemesters zu halten.

§ 4 Grundsätze für Ermäßigung der Lehrverpflichtung (nach § 9 Abs. 6 LVVO)

(1) Befristete Lehrdeputatsermäßigungen nach § 9 Abs. 6 der LVVO können nur gewährt werden, wenn:

- a) das Forschungsvorhaben im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Forschungsschwerpunkte der Hochschule wahrgenommen wird,
- b) der Fachbereich angehört wurde und
- c) zudem in dem Umfang Drittmittel eingeworben wurden, dass hierdurch die durch die Ermäßigung bedingte Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung ausgeglichen werden kann. Die Drittmittel zur Finanzierung des Lehrersatzes müssen dem Äquivalent von mindestens vier SWS, maximal neun SWS pro Professor oder Professorin entsprechen.

(2) Die Forschungsschwerpunkte werden im Rahmen des Forschungskonzepts der Hochschule vom Akademischen Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung beschlossen.

(3) Die Entlastung wird in der Regel für die gesamte Laufzeit des Drittmittelvorhabens gewährt.

(4) Der Lehrersatz soll vorzugsweise durch Gastprofessuren erfolgen. Diese Ausgleichsmaßnahmen können auch als Teilzeitpositionen besetzt werden, in Ausnahmefällen (z.B. bei schwer zu besetzenden Fachgebieten) auch als Gastdozenturen. Dazu werden in den Fachbereichen die zu vertretenden Deputate einzelner Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen fachlich so zusammengefasst, dass daraus zeitlich realisierbare Vertretungsmöglichkeiten entstehen.

(5) Sind die Grundsätze nach § 4 Abs. 1 erfüllt, kann der Präsident oder die Präsidentin als Dienstbehörde und Personalstelle für Professoren und Professorinnen sein oder ihr Einverständnis damit erklären, dass der Dekan oder die Dekanin des jeweiligen Fachbereiches – unter Berücksichtigung der Höchst- und Kumulationsgrenzen der Lehrverpflichtungsverordnung – dem Entlastungsmittel einwerbenden Professor oder der Entlastungsmittel einwerbenden Professorin die entsprechende Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.